

# Volks-Zeitung

Erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Grosse-Berlin: 75 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.25. Abonnementspreis für auswärtige bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.80 und vierteljährlich Mark 2.40. Insertionspreis für die Zeile 40 Pfennig. Stellenangebote und Gesuche 80 Pfennig. Kleine Anzeigen das Wort 6 Pfennig, das fette Überschriftswort 15 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: S.W. Jerusalem-Strasse 46-49. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

mit täglichem  
Familienblatt und  
Illustrations-Sonntagsblatt

Telephon: Amt I, Nr. 10181-10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wienerstr. 1-6, Frankfurter Allee 61-62, Gr. Frankfurterstr. 51 und 57, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm 1, Scheunendörferstr. 27, Königstrasse 60/61, Rathenowerstr. 5, Potsdamerstr. 35, Leipzigerstr. 108, Bücherstrasse 89, Charlottenburg: Tauentzienstr. 2, Kantstrasse 54, Scharrenstr. 59, Friedenau: Steglitz, Rheinstasse 88, Gross-Lichterfelde West, Carlstrasse 1-2, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Pankow, Bornholmerstr. 1, Rixdorf, Berlinerstrasse 41, Schöneberg, Hauptstr. 150, Tegel, Berlinerstrasse 90, Weissensee, König-Chaussee 61 b, Wilmersdorf, Uhlandstrasse 98/99. Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Morgen-Ausgabe  
No. 353 — 58. Jahrgang

## Berliner Volks-Zeitung

Erstes Beiblatt  
Sonntag, 31. Juli 1910

### — Serichtszeitung —

#### Karl May als Kläger.

Ein interessantes Vorspiel zu dem Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolf Vebius wird am 9. August das Schöffengericht in Hohenstein-Ernstthal in Sachsen beschäftigen. Als Kläger tritt Karl May gegen den Waldarbeiter Richard Krügel auf. In diesem Prozesse handelt es sich hauptsächlich um die Behauptung, daß May mit mehreren anderen eine Räuberbande gebildet habe. Der Sachverhalt, der diesem Verleumdungsprozeß zugrunde liegt, ist folgender: Ende vorigen Jahres erschien bei dem Beklagten Krügel in Hohenstein der Redakteur Vebius und veranlaßte diesen, wie behauptet wird, ohne seinen richtigen Namen und den eigentlichen Zweck seines Kommens anzugeben, ihm etwas von dem Schriftsteller Karl May, dessen Geburtsort Hohenstein ist, zu erzählen. Vebius soll, wie von der Verteidigung Mays behauptet wird, Krügel unter allerlei Versprechungen, insbesondere, daß Kr. sehr viel Geld verdienen könne, die ungeheuerlichsten Behauptungen entlockt haben. Die Angaben Krügels, die angeblich völlig aus der Luft gegriffen sein sollen, soll Vebius dann zu einem Angriffartikel verwendet haben. In diesem Artikel wurde u. a. behauptet, May sei Räuberhauptmann gewesen, habe Warenläden geplündert und sei auf Wilddiebereien ausgegangen, und an allen diesen Taten sei ein gewisser Hieronymus Krügel beteiligt gewesen. Als militärische Hilfe requiriert wurde, habe May seinen Spießgesellen Krügel in Amtsbienentracht durch die Postenkette geschmuggelt. Ferner hätte die Bande unter Führung Mays die einzelnen Mitglieder als Feldmesser und Beamte verkleidet und ungehindert die vollkommen eingeschüchterte Bevölkerung ausgeplündert. May habe seinen Spießgesellen Krügel noch bis vor drei Jahren mit Geldmitteln unterstützt usw. — Wegen dieses Artikels erhob May zunächst gegen den eigentlichen Urheber, den jetzigen Beklagten Krügel die Privatklage. Krügel soll, wie behauptet wird, zugegeben haben, daß ein Teil des Inhalts jenes Artikels von ihm, der andere Teil von Vebius erfunden sei; auch soll Krügel dem Kläger schriftlich um Verzeihung gebeten haben. Trotz des angeblich vorliegenden Geständnisses des Angeklagten Krügel hat der Kläger May durch die Rechtsanwälte Dr. Puppe-Werlin und Dr. Haubold-Hohenstein weitere Beweisangebote über die zeitliche Unmöglichkeit der ihm nachgelagten Räubereien stellen lassen. Außerdem haben auf

Antrag der beiden Vertreter Mays amtliche Ermittlungen nach der Richtung hin stattgefunden, ob tatsächlich gegen May und Krügel, der seit neun Jahren tot ist, wegen der ihnen nachgelagten Räubereien damals die zuständigen Behörden irgend eine ermittelnde Tätigkeit oder Sonstiges veranlaßt hatten. Diese Ermittlungen sollen ein durchaus negatives Resultat gehabt haben, da den betreffenden Behörden nicht das Geringste von diesen angeblichen Räubereien bekannt ist. Auch von der Gegenseite werden in letzter Stunde noch Beweisangebote gestellt.

S. 2